

KEC „Die Haie“ e.V.

SATZUNG

des

Kölner Eishockey-Club – KEC –

„Die Haie“ e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 08. Oktober 2018 beschlossenen Fassung

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Kölner Eishockey-Club –KEC– „Die Haie“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben, Vereinswappen

- (1) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (2) Das Vereinswappen besteht aus einem stilisierten Hai mit dem Schriftzug „KEC“. Es ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Eishockey-Sports, die körperliche Er-
tüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportge-
meinschaft sowie Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei
sportlichen Übungen.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Spielordnung und Satzung
des Eishockeyverbandes, bei welchem der Verein seine Mannschaften gemeldet
hat und des DEB.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sin-
ne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sportes um seiner
selbst willen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft-
liche Ziele.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.05. eines Jahres und endet am 30.04. des
nächsten Jahres.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands oder des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Näheres bestimmt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands beendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Eine Begründung ist bei Zustimmung nicht erforderlich. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, legt er diese dem Verwaltungsrat vor. Der Verwaltungsrat entscheidet durch den aus seinen Mitgliedern gebildeten Rechtsausschuss in seiner nächsten Sitzung.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift unter den Aufnahmeantrag zugleich im eigenen Namen für die Beitragsschuld des Minderjährigen aufzukommen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes, bei Minderjährigen durch dessen gesetzlichen Vertreter. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein;
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes;
 - d) durch einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zwischen dem Mitglied oder dessen gesetzlichem Vertreter und dem Vorstand.
- (2) Ein Ausschluss nach Abs. (1) c) kann beschlossen werden, wenn:
 - a) ein Mitglied mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr in Rückstand ist;
 - b) sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins schuldig gemacht hat;

- c) ein Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- d) ein Mitglied sich eines grob unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat;
- e) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitgliedes eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt worden ist.

Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand als milderer Mittel auf zeitlich befristetes Ruhen der Mitgliedschaft erkennen. Während die Mitgliedschaft ruht, sind alle Mitgliedschaftsrechte einschließlich der Beitragszahlung suspendiert.

- (3) Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die schriftliche Berufung an den Vorstand oder an den Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruht die Mitgliedschaft ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses; Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Berufung durch den aus seinen Reihen gebildeten Rechtsausschuss. Er soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Berufung treffen.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen; die Mitgliedskarte und Gegenstände des Vereinsvermögens sind ohne Rücksicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 8 Teilnahme am Vereinsleben

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen des Vereins und des Eishockeyverbandes, bei welchem der Verein seine Mannschaften gemeldet hat, sowie der Organisationsregelungen teil. Das Hausrecht über die Vereinsräumlichkeiten sowie die Trainings- und Heimspielstätten nimmt der Vorstand wahr. Er ist berechtigt, das Hausrecht auch auf andere Vereinsmitglieder, den hauptamtlichen Geschäftsführer und/oder Trainer zu übertragen.
- (2) Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und den Zahlungsmodus und die Fälligkeit entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates; der Vorstand teilt die Entscheidung den Mitgliedern mit.

- (2) Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder können zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, die bis zur Höhe des doppelten Mitgliedsbeitrages zulässig sind.
- (3) Im Einzelfall kann der Vorstand auf begründeten Antrag Zahlungsfälligkeiten ändern sowie von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen befreien.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind, bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die Mitglieder aus dem Sportbetrieb, bei Nutzung der Anlagen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Dies gilt insbesondere bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

C. Vereinsvermögen

§ 11 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Verbänden oder Behörden dürfen nur für die bei Mittelhergabe benannten Zwecke verwendet werden.

D. Organe

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Verwaltungsrat

§ 13 Mitarbeit in den Organen

- (1) Die Mitarbeit in Vorstand und Verwaltungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie steht nur volljährigen, geschäftsfähigen Mitgliedern zu.

